

## **Benutzungsordnung für die Sportanlage „Stämmlesbrunnen“**

Die Sportanlage Stämmlesbrunnen in Weinsberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Weinsberg. Sie umfasst zwei Rasenspielfelder, sechs Laufbahnen, Hoch- und Weitsprung, Basketball, Volleyball, Speerwurf, Diskus und Kugelstoßen sowie eine Stehtribüne.

Der Pachtvertrag vom 01.03.2003 zwischen dem Turn- und Sportverein von 1866 e.V. Weinsberg (TSV) und der Stadt Weinsberg für das obere Rasenspielfeld bleibt, soweit er das Nutzungsrecht des TSV betrifft, unabhängig von dieser Benutzungsordnung bestehen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.06.2021 folgende Benutzungsordnung für die Sportanlage Stämmlesbrunnen erlassen:

### **§ 1 Überlassungszweck**

- (1) Die Sportanlage Stämmlesbrunnen wird vorrangig den Weinsberger Sportvereinen und den Schulen zur kostenfreien Nutzung überlassen.
- (2) Hauptnutzer der Anlage ist der TSV.
- (3) Die Anlage kann nach den Vorgaben dieser Benutzungsordnung grundsätzlich auch von Weinsberger Bürgern, Kindergärten, Organisationen und Unternehmen genutzt werden.
- (4) Veranstaltungen auf der Anlage sind rechtzeitig vorher mit der Stadt Weinsberg abzustimmen.

### **§ 2 Zulassung von Benutzungen**

- (1) Die Stadt Weinsberg erstellt in Kooperation mit dem TSV Weinsberg einen Belegungsplan. Belegungswünsche sind bei der Stadt Weinsberg anzufragen; diese stimmt die Nutzung mit dem TSV Weinsberg ab.
- (2) Schulsport hat dabei grundsätzlich Vorrang gegenüber Vereinssport. Vereinssport hat Vorrang gegenüber anderen Nutzergruppen.
- (3) Die Öffentlichkeit kann die Rundlaufbahn sowie die Basketballanlage zu den Trainingszeiten des TSV nutzen. Der Trainingsbetrieb des TSV darf dabei nicht gestört werden.

- (4) Der Belegungsplan der Sportanlage ist auf der Homepage der Stadt Weinsberg einzusehen, ebenso sind die Trainingszeiten des TSV auf den Internetseiten des Vereins nachzulesen. Die Benutzungsordnung wird in einem Schaukasten vor der Sportanlage ausgehängt.
- (5) Der Sportbetrieb auf der Sportanlage ist bis 22.00 Uhr gestattet. Die Flutlichtanlage ist anschließend auszuschalten. Bis 23.00 Uhr ist das Sportgelände zu verlassen.
- (6) Von der Nutzung der Sportanlagen sind Personen mit schwerwiegenden ansteckenden Krankheiten ausgeschlossen. Personen, deren Verhalten darauf hinweist, dass die erforderliche Einsicht in die Regeln dieser Benutzungsordnung nicht gegeben ist, dürfen die Sportanlage ebenfalls nicht nutzen.
- (7) Die Stadt Weinsberg hat auf der Sportanlage das Hausrecht. Der TSV darf ebenfalls das Hausrecht ausüben und kann bei Missachtung der Benutzungsordnung Platzverweise aussprechen und notfalls die Polizei zu Hilfe rufen.
- (8) Wer die Sportanlagen mutwillig beschädigt oder den Anweisungen des TSV bzw. der Stadt Weinsberg nicht Folge leistet muss mit einer Anzeige rechnen.
- (9) Die Stadt gestattet dem TSV, innerhalb der Sportanlage nach vorheriger Absprache stationäre und transportable Werbeflächen zu verwenden. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten. Entsprechende Genehmigungen sind vom Verein einzuholen.
- (10) Der Übungsbetrieb auf den Sportanlagen ist so durchzuführen, dass Sportler und Besucher nicht gefährdet werden. Insbesondere bei der Ausübung leichtathletischer Wurf-Disziplinen sind die Sicherheitsabstände genauestens einzuhalten. Der Übungsleiter oder der Lehrer haben dafür zu sorgen, dass sich im Wurfbereich niemand aufhält.
- (11) Die Dusch- und Umkleieräume im Sportheim Stämmlesbrunnen gehören dem TSV. Es ist die Hausordnung des Vereins zu beachten. Den Schulen wird das Recht eingeräumt, die Räume nach Absprache mit dem TSV zu benutzen. Der Öffentlichkeit stehen die Räume nicht zur Verfügung.

### **§ 3**

#### **Pflege der Sportanlage**

- (1) Die Sportanlage sowie die städtischen Turn- und Sportgeräte sind schonend zu behandeln. Die Herausgabe von Geräten an Nichtmitglieder des TSV ist nur in Absprache mit der Stadt Weinsberg möglich. Schäden an der Anlage oder den Geräten sind unverzüglich der Stadt Weinsberg zu melden.
- (2) Die Anlage ist von den Nutzern sauber zu halten, Abfälle sind unverzüglich zu entfernen. Die öffentlichen Müllbehälter auf der Sportanlage werden von der Stadt Weinsberg geleert.
- (3) Das Rauchen ist auf der gesamten Sportanlage verboten.

- (4) Der Genuss von Alkohol ist auf der Sportanlage grundsätzlich untersagt. Ausgenommen hiervon sind genehmigte Bewirtungsangebote bei Fußballspielen, Wettkämpfen, Veranstaltungen oder Turnieren.
- (5) Bei Nutzung von Musik- oder Lautsprecheranlagen ist auf eine gemäßigte Lautstärke zu achten, sodass es zu keinen Belästigungen außerhalb der Sportanlage kommt.
- (6) Auf der Rundlaufbahn sind Sportschuhe zu tragen, die die Laufbahn nicht beschädigen. Das Betreten der Laufbahn mit Stollenschuhen ist strengstens untersagt. Bei Fußballspielen oder beim Fußballtraining ist zur Querung der Laufbahn eine geeignete Unterlage zu verwenden.
- (7) Das Befahren der Rundlaufbahn mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Inline-Skates oder sonstigen Fahrzeugen ist untersagt.
- (8) Das Mitbringen und Abbrennen von Pyrotechnik und Wunderkerzen ist verboten. Ebenso sind Waffen jeder Art sowie Drohnen auf dem Gelände untersagt.
- (9) Die Stadt Weinsberg kann die Anlage zur Durchführung von Pflege- und Unterhaltsmaßnahmen, bei extremen Witterungsbedingungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen sperren.
- (10) Der Winterdienst vor dem Sportheim wird von der Eigentümergemeinschaft des Sportheimes ausgeführt. Auf dem Sportgelände, ebenso auf den Zugangswegen, wird kein Winterdienst garantiert.

#### **§ 4 Haftung**

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Sportanlage erfolgen auf eigene Gefahr des Benutzers.
- (2) Die Stadt Weinsberg übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Gegenständen, die durch die Benutzung der Anlage herbeigeführt werden. Das Haftungsrisiko obliegt dem jeweiligen Nutzer der Anlage. Ausnahme hiervon ist eine schuldhafte Pflichtverletzung der Stadt Weinsberg.
- (3) Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen, welche während der Benutzung der Anlagen entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Er haftet für alle etwaigen Schadenersatzansprüche, die aus Anlass der Überlassung der Sportanlage gegen ihn oder die Stadt Weinsberg geltend gemacht werden.
- (4) Die Stadt Weinsberg haftet nicht für abhandengekommene oder liegengebliebene Gegenstände.
- (5) Der TSV übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Gegenständen, die durch die Mitbenutzung der Öffentlichkeit auf der Anlage entstanden sind. Das Haftungsrisiko liegt beim Verursacher.

## **§ 5**

### **Erlöschen der Benutzungserlaubnis**

Eine erteilte Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung oder bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung von der Stadt Weinsberg entzogen werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Weinsberg, den 22.06.2021

gez.  
Thoma  
Bürgermeister